



Bezirksregierung Münster
Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster
Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid

500-53.0033/17/0202662/0003.V

26. Februar 2018

Laukötter GmbH
Krummer Weg 27-29
59329 Wadersloh

**Änderung Ihrer Anlage zum Gießen von Aluminium- und Magnesiumteilen
durch Errichtung und Betrieb von Druckgießmaschinen sowie die Erhöhung
der zulässigen Gesamtschmelzkapazität**

Verzeichnis des Bescheides

I.	Tenor	3
II.	Anlagedaten	4
III.	Nebenbestimmungen	4
III.1	Allgemeine Festsetzungen	4
III.2	Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	4
III.3	Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes	9
III.4	Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes	9
IV.	Hinweise	10
V.	Begründung	11
V.1	Antragsgegenstand	11
V.2	Allgemeines	11
V.3	Prüfungen innerhalb des Verfahrens	13
V.4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	14
V.5	Gesamtbefund	16
VI.	Verwaltungsgebühren	17
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	17
	Anhang 1: Antragsunterlagen	19
	Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	23

I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹, in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Nr. 3.8.1 und 3.4.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zum Gießen von Aluminium- und Magnesiumteilen.

Die Genehmigung umfasst:

- **Errichtung und Betrieb von weiteren Druckgussmaschinen (BE 4.1 – 4.18, BE 5.1 – 5.5, BE 6.1 – 6.4)**
- **Änderung der maximal zulässigen Gesamtschmelzkapazität auf 139 t/d**

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 59329 Wadersloh, Krummer Weg 27-29 (Gemarkung Wadersloh, Flur 24, Flurstücke 216, 217, 264, 430 und 432) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der geprüften und mit der Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen² sind Bestandteil dieser Genehmigung.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

² Antragsunterlagen s. Anhang 1

II. Anlagedaten

Anlage zur Herstellung von Aluminium- und Magnesiumteilen nach Ziffer 3.8.1 und 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Kapazität von 139 t/d.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung der Anlage begonnen worden ist.
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- III.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage (auch in Teilen) ist spätestens zwei Wochen vorher der Bezirksregierung Münster - Dez. 53 - schriftlich mitzuteilen.
- III.1.4 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

III.2.1 Lärmschutz

- III.2.1.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen - z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder)

Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - an folgenden Immissionsorten einhalten:

Immissionsort	Gebietsausweisung	Beurteilungszeitraum	Immissionsrichtwert
IP3: Boschstraße 1 IP4: Dieselstraße 16	GI	tagsüber (06.00 Uhr - 22.00 Uhr)	70 dB(A)
		nachts (22.00 Uhr - 06.00 Uhr)	70 dB(A)
IP1: Krummer Weg 14 IP5: Krummer Weg 31 IP6: Krummer Weg 30	GE	tagsüber (06.00 Uhr - 22.00 Uhr)	65 dB(A)
		nachts (22.00 Uhr - 06.00 Uhr)	50 dB(A)
IP2: Krummer Weg 10	MI	tagsüber (06.00 Uhr - 22.00 Uhr)	60 dB(A)
		nachts (22.00 Uhr - 06.00 Uhr)	45 dB(A)
gemessen und bewertet nach der TA Lärm			

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

III.2.1.2 Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ist eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen.

Die Messstelle ist fernerhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu übersenden.

Der Bericht hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

III.2.2 Luftreinhaltung

III.2.2.1 Die Anlagen sind insgesamt so zu betreiben, dass im Abgas der Quellen EQ 1, EQ 2, EQ 3, EQ 4, EQ 5, EQ 6, EQ 7, EQ 8, EQ 9, EQ 10, EQ 11 und EQ 12 folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im

Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschritten werden:

Staub, auch Feinstaub 50 g/h

Staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II (nach Ziffer 5.2.2 der TA Luft) 2,5 g/h

Staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III (nach Ziffer 5.2.2 der TA Luft) 5 g/h

Beim Vorhandensein von Stoffen der Klasse 2 und der Klasse 3 (nach Ziffer 5.2.2 der TA Luft) darf unbeschadet der v.g. Emissionsbegrenzungen die Massenkonzentration von 1 mg/m³ nicht überschritten werden.

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid (nach Ziffer 5.2.4 der TA Luft) 0,35 g/m³

III.2.2.2 Spätestens ein Jahr nach Bestandskraft dieser Genehmigung ist durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle die Massenkonzentration an:

- Staub, auch Feinstaub
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid (nach Ziffer 5.2.4 der TA Luft)

im Abgas der Emissionsquellen EQ 1, EQ 2, EQ 3, EQ 4, EQ 5, EQ 6, EQ 7, EQ 8, EQ 9, EQ 10, EQ 11 und EQ 12 bestimmen zu lassen.

Die Messung und der Messumfang sind vor Durchführung der Messung mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Die v. g. Stelle ist zu beauftragen, über die v. g. Messungen einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung des Berichtes der Genehmigungsbehörde zuzusenden.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage, der Einrichtung zur Emissionsminderung und die in der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1 genannten Angaben zur Durchführung der Messung und zur Erstellung des Messberichtes - soweit für den zu messenden Stoff anwendbar.

An den v. g. Quellen sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission und mindestens eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z. B. bei Reinigungs- und Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An-/Abfahrvorgängen durchzuführen.

III.2.2.3 Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde sind zudem die staubförmigen anorganischen Stoffe der Klasse II und III entsprechend der Ziffer 5.2.2 der TA-Luft unter Maßgabe der in Nebenbestimmung III.2.2.2 benannten Bedingungen bestimmen zu lassen.

III.2.2.4 Die Messungen nach Nebenbestimmung III.2.2.2 sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

III.2.2.5 Zur messtechnischen Überprüfung der in den v. g. Nebenbestimmungen aufgeführten Emissionen sind entsprechend DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung im Einvernehmen mit einem Sachverständigen (§ 29b BImSchG) ein Messplatz und in dem jeweiligen Abgaskamin eine Probenahmestelle festzulegen.

Der jeweilige Messplatz muss ausreichend groß und gefahrlos begehbar sein. Sofern er im Freien liegt, muss er während der erforderlichen Arbeiten gegen Beeinträchtigungen durch Witterungseinflüsse geschützt werden.

III.2.2.6 Die Abluft der Emissionsquellen EQ 1 bis EQ 12 ist in die freie Luftströmung abzuleiten. Die Austrittsgeschwindigkeit der Abgase muss mindestens 7 m/s senkrecht nach oben betragen. Der Aufsatz einer „Regenhaube“ ist unzulässig; eine Deflektorhaube kann aufgesetzt werden. Die Abgaskaminhöhen müssen entsprechend der Ziffer 5.5.2 TA Luft ausgeführt sein.

III.2.2.7 Die Genehmigungsbehörde ist über alle Vorkommnisse im Werk, durch die die Nachbarschaft erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Genehmigungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung zuzusenden.

III.2.2.8 Die Bescheinigungen des Bezirksschornsteinfegermeisters über die nach der 1. BImSchV durchgeführten Messungen an den auf dem Betriebsgelände vorhandenen Feuerungsanlagen sind an der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde vorzuhalten.

III.2.2.9 Hexachlorethen darf nicht zur Schmelzebehandlung eingesetzt werden.

III.2.3 Gerüche

III.2.3.1 Durch bauliche, technische und/oder betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von den Betriebsanlagen verursachten Geruchsimmissionen auch in Verbindung mit dem Beitrag bereits genehmigter Anlagen – im Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebsgeländes, unter Berücksichtigung auch von Fremdeinwirkungen – nicht zu einer Überschreitung der in der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) unter Nr. 3.1 aufgeführten Immissionswerte (IW) führen:

- Wohn-/Mischgebiete IW 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden) und
- Gewerbe-/Industriegebiete IW 0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden), festgestellt und beurteilt gemäß der GIRL.

III.2.3.2 Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ist eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, zu

beauftragen, die Geruchsimmissionen durch Rasterbegehung ermitteln und beurteilen zu lassen.

Die Planung und der Umfang der Begehung sowie die Festlegung der Immissionsaufpunkte und des Rasters der Begehungsflächen sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bei der Planung und Auslegung der Betriebsanlagen bereits tätig gewesen ist.

Die Messstelle ist fernerhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Rasterbegehung und die ggf. erforderlichen Geruchsemissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu übersenden. Der Bericht hat Angaben über die Planung, den Umfang der Rasterbegehung und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Geruchsimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes

III.3.1 Zur Abnahme ist die Gefährdungsbeurteilung dem Dez. 55 der Bezirksregierung Münster (Arbeitsschutz) zur Einsichtnahme vorzulegen.

III.4 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

III.4.1 Alle 5 Jahre sind erneut das Grundwasser an den Stellen, die auch Grundlage des Berichtes über den Ausgangszustand waren, zu entnehmen und die gleichen Parameter, wie für den Ausgangszustandsbericht festgelegt, zu analysieren. Abweichungen sind nur in Absprache mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde zulässig.

III.4.2 Bodenuntersuchungen sind alle 10 Jahre durchzuführen. Hier sind ebenfalls auf die im Ausgangszustandsbericht festgelegten Bodenuntersuchungsstellen und Analyseparameter zu berücksichtigen. Abweichungen sind nur in Absprache mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde zulässig.

III.4.3 Im Falle der Stilllegung sind abschließende Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers und deren Bewertung notwendig, die einen

Rückschluss auf die Entwicklung zum Ausgangszustand zulassen. Die Untersuchungsergebnisse und die Bewertung sind jeweils in schriftlicher Form (einfach) und elektronischer Form (*.pdf) der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde vorzulegen.

IV.

Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- IV.2 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- IV.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

IV.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

IV.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

V.

Begründung

V.1 Antragsgegenstand

Gegenstand des vorgelegten Änderungsantrages ist die Errichtung der der Betrieb neuer Druckgussmaschinen zur Herstellung von Aluminium- und Magnesiumteilen sowie die Erhöhung der maximal zulässigen Gesamtschmelzkapazität auf 139 t/d.

V.2 Allgemeines

Mit Antrag vom 28.04.2017, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 03.05.2017, haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von Aluminium- und Magnesiumteilen beantragt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 3.8.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist. Entsprechend der Kennzeichnung "G" war nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Vollständigkeit des Antrags wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 18.05.2017 bestätigt.

Nach der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen erfolgte am 07.07.2017 die gemäß § 10 BImSchG vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in der Tageszeitung „Die Glocke“.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 14.07.2017 bis zum 13.08.2017 an folgenden Stellen ausgelegen:

- Gemeinde Wadersloh
- Bezirksregierung Münster

Es gingen keine Einwendungen ein, sodass der Erörterungstermin gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt worden ist.

Es wurden folgende Behörden bzw. Stellen zur Prüfung und Stellungnahme beteiligt:

- Bezirksregierung Münster – Dezernat 52 und 55
- Kreis Warendorf - Bauamt
- Gemeinde Wadersloh

Nach Beteiligung der Fachbehörden mussten die Antragsunterlagen noch mehrfach ergänzt werden, zuletzt am 18.09.2017.

Das Vorhaben ist der Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG (Liste "UVP-pflichtigen Vorhaben") zuzuordnen. Bei der erforderlichen Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 07.07.2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Tageszeitung „Die Glocke“.

Das geplante Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet Krummer Weg“, rechtsverbindlich seit 22.04.1993.

Die Gemeinde Wadersloh hat mit Schreiben vom 19.06.2017 ihr gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt. Die planerische Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

Die vorliegende Genehmigungsentscheidung konnte nicht im in § 10 Abs. 6 a S. 1 BImSchG vorgesehenen Zeitrahmen getroffen werden. Gründe hierfür liegen vor allem in den nachzureichenden Unterlagen und der sich anschließenden Bearbeitung der Unterlagen / Gutachten.

V.3 Prüfungen innerhalb des Verfahrens

V.3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist der Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG (Liste "UVP-pflichtigen Vorhaben") zuzuordnen. Bei der erforderlichen Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 07.07.2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Tageszeitung „Die Glocke“.

V.3.2 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Ein AZB ist für Neuanlagen, die der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - IE-Richtlinie unterliegen, seit der Umsetzung der IE-Richtlinie in deutsches Recht verpflichtend, soweit relevante gefährliche Stoffe in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden (vgl. § 10 Absatz 1a BImSchG).

Für die Firma Laukötter GmbH in Wadersloh liegt ein AZB vom 27.11.2017 vor.

V.4 **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

V.4.1 Luftverunreinigungen

V.4.1.1 *Luftschadstoffe - Anforderungen der TA Luft*

Die vorhandenen Schmelzöfen für Aluminium unterliegen der Nr. 5.4.3.4.1, die Druckgussmaschinen der Nr. 5.4.3.8.1 der TA-Luft. Darüber hinaus sieht die TA-Luft allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung in der Nr. 5.2 vor.

V.4.1.2 *Festgelegte Grenzwerte*

Laut 5.4.3.4.1 der TA-Luft ist für den Parameter staubförmige Emissionen (Staub, auch Feinstaub) eine Massenstrombegrenzung von 50 g/h oder

eine Massenkonzentration von 5 mg/m³ als Emissionsgrenzwert festzusetzen. Im Fall Ihrer Schmelzöfen wurde der Massenstrom für jede einzelne Emissionsquelle begrenzt, da Sie plausibel nachgewiesen haben, dass auf Grund der Größe und Beschaffenheit der einzelnen Anlagen und der freigesetzten Massenströme eine Massenkonzentrationsbegrenzung entbehrlich ist.

Nr. 5.2.2 der TA-Luft beinhaltet für staubförmige anorganische Stoffe der Klassen II und III Massenstrombegrenzungen alternativ zu Massenkonzentrationsbegrenzungen. Analog zu den staubförmigen Emissionen wurde der Massenstrom begrenzt.

Gemäß Nr. 5.2.4 wurde für Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid ein Grenzwert von 0,35 g/m³ festgelegt.

Die Festsetzung der o.g. Grenzwerte sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu gewährleisten.

Sie sind auch erforderlich, da kein anderes milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht. Die TA-Luft lässt bei den staubförmigen Emissionen in Nr. 5.4.3.4.1 eine gleichrangige Auswahl zwischen dem Massenstrom und der Massenkonzentration zu. Die Grenzwerte anhand des Massenstroms zu begrenzen, anstelle einer Massenkonzentration, ist das mildere Mittel, weil auf Grund der Größe und Beschaffenheit der Anlage die Begrenzung einer Massenkonzentration einen unverhältnismäßigen Sanierungsaufwand auslösen würde. Eine mögliche Festsetzung weniger strengerer Grenzwerte gemäß § 12 Abs. 1b BImSchG ist hier nicht gegeben.

Sie sind auch angemessen, da die von Ihnen notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte nicht außer Verhältnis stehen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleisten zu können. Durch die Festsetzung der Grenzwerte gemäß der TA-Luft, die den Stand der Technik repräsentiert, stehen die Grenzwerte auch nicht außer Verhältnis zum technisch möglichen.

V.4.1.3 Überwachung der Grenzwerte

Die Überwachung der festgesetzten Emissionsgrenzwerte erfolgt im Einklang mit § 28 BImSchG und Nr. 5.3.2 der TA-Luft, nach der nach Errichtung, wesentlicher Änderung und anschließend wiederkehrend durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle die Emissionen aller luftverunreinigenden Stoffe, für die im Genehmigungsbescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, festgestellt werden sollen.

V.4.2 Gerüche

Im Genehmigungsantrag wurde plausibel dargelegt, dass relevante Geruchsimmissionen nicht zu erwarten sind.

Dieser Bescheid enthält weiterhin Nebenbestimmungen zur Begrenzung der Geruchsemissionen und –immissionen gemäß der Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie, GIRL).

V.4.3 Lärm

Zur Beurteilung der Zulässigkeit der von der Anlage hervorgerufenen Geräuschemissionen sind die Immissionen, die an relevanten Immissionsorten entstehen können. Grundlage zur Bewertung dieser Immissionen ist die technische Anleitungen zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Der im Antrag vorgelegte Messbericht über die Durchführung von akustischen Messungen, Nr. 01 0210 17 vom 26.04.2017 zu den verursachten Geräuschimmissionen zeigt, dass die Anforderungen der TA Lärm eingehalten werden. An den maßgeblichen Immissionsorten unterschreiten zukünftig die Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Tag- und die Nachtzeit.

V.5 Gesamtbefund

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Aluminium und Magnesiumteilen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christian Terhorst

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Formular 1, 3 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis, 2 Blatt
3. Formular 1, 2 Blatt
4. Herstellungskosten, 1 Blatt
5. Kurzbeschreibung / Erläuterung zum Antrag, 9 Blatt
6. Übersicht Genehmigungszustand mit geplanten Änderungen, 1 Blatt
7. Topografische Karte, M = 1:25.000, 1 Blatt
8. Deutsche Grundkarte, M = 1:5.000, 1 Blatt
9. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M = 1:1.000, 1 Blatt
10. Entwässerungslagepläne, 2 Blatt
11. Bebauungsplan Wadersloh, M = 1:10.000, 1 Blatt
12. Werkslageplan, M = 1:500, 1 Blatt
13. Emissionsquellenlageplan, M = 1:500, 1 Blatt
14. Maschinenaufstellungsplan, M = 1:250, 1 Blatt
15. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 12 Blatt
16. Aussage zur Kostenübernahme, 1 Blatt
17. Darstellung der Umweltverträglichkeit, 9 Blatt
18. Beschreibung Art und Ausmaß der Immissionen, 3 Blatt
19. Formular 2, 2 Blatt
20. Formular 3, 21 Blatt
21. Formular 4, Blatt 1, 12 Blatt
22. Formular 4, Blatt 2, 1 Blatt
23. Formular 4, Blatt 3, 1 Blatt
24. Formular 5, 1 Blatt
25. Formular 6, 2 Blatt
26. Formular 7, 1 Blatt
27. Angaben zur Störfallrelevanz, 1 Blatt
28. VAWS-Übersicht Druckgussmaschinen, 1 Blatt
29. VAWS-Übersicht Chemikalienlager (LAU-Anlagen), 1 Blatt
30. VAWS-Übersicht Chemikalienlager Regal 1 Gießerei, 1 Blatt
31. Formular 8.1, 3 Blatt
32. Formular 8.2, 1 Blatt
33. Formular 8.3, 2 Blatt
34. Formular 8.4, 1 Blatt

35. Formular 8.5, 2 Blatt
36. Beschreibung der Maßnahmen bei einer Betriebseinstellung, 1 Blatt
37. Wasserrechtliche Erlaubnis vom 11.01.2001, 1 Blatt
38. Wasserrechtliche Erlaubnis vom 14.09.2000, 8 Blatt
39. Löschung von befristeten Gewässerbenutzungen vom 16.03.2000, 2 Blatt
40. Wasserrechtliche Erlaubnis vom 26.01.2009, 5 Blatt
41. Prüfbericht Abwasserbehandlungsanlage vom 28.02.2017, 2 Blatt
42. Prüfbericht Abwasserbehandlungsanlage vom 21.10.2016, 2 Blatt
43. Prüfbericht Abwasserbehandlungsanlage vom 24.06.2016, 2 Blatt
44. Prüfbericht Abwasserbehandlungsanlage vom 19.02.2016, 2 Blatt
45. Prüfbericht Abwasserbehandlungsanlage vom 15.10.2015, 2 Blatt
46. Prüfbericht Abwasserbehandlungsanlage vom 18.06.2015, 2 Blatt
47. Prüfbericht Abwasserbehandlungsanlage vom 10.03.2015, 2 Blatt
48. Prüfbericht Abwasserbehandlungsanlage vom 07.10.2014, 2 Blatt
49. Prüfbericht Abwasserbehandlungsanlage vom 03.03.2014, 1 Blatt
50. Angaben über Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, 1 Blatt
51. Angaben zum Arbeitsschutz, 8 Blatt
52. Stellungnahme der Belegschaft vom 15.03.2017, 1 Blatt
53. Stellungnahme des Betriebsarztes vom 15.03.2017, 1 Blatt
54. Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit vom 15.03.2017, 1 Blatt
55. Abfallverzeichnis 2016, 1 Blatt
56. Entsorgungsnachweis ENE9S0604052, 5 Blatt
57. Ergänzendes Formblatt Verfahrensbevollmächtigung, 1 Blatt
58. Entsorgungsnachweis ENE9S0603567, 8 Blatt
59. Entsorgungsnachweis ENE9S0603669, 9 Blatt
60. Zertifikat 0300, 12 Blatt
61. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, 15 Blatt
62. Auftrag Beschichtung nach WHG § 19 L, 1 Blatt
63. Einweisungszertifikat Beschichtungssysteme, 1 Blatt
64. Teilnahmebescheinigung TÜV Nord – Dichtflächen für wassergefährdende Stoffe, 1 Blatt
65. Zertifikat vom TÜV Nord nach § 19 L WHG, 1 Blatt
66. Technisches Merkblatt – Epoxy WHG-Beschichtung N, 3 Blatt
67. Gefahrstoffkataster, 2 Blatt

68. Sicherheitsdatenblätter, 1 Blatt
69. Anhang zu Sicherheitsdatenblätter, 1 CD-ROM
70. Bestätigung der Flüssiggaslagermengenbegrenzung, 1 Blatt
71. Prüfbescheinigung Druckbehälteranlage 000041724 vom 19.08.2010, 1 Blatt
72. Prüfbescheinigung Druckbehälteranlage 000935199 vom 19.08.2010, 1 Blatt
73. Prüfbescheinigung Druckbehälteranlage 41724 + 35199 v. 16.12.2003, 2 Blatt
74. Genehmigungsbescheid vom 30.07.2001, 9 Blatt
75. Anzeigenbestätigung vom 27.07.2000, 4 Blatt
76. Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW vom 16.05.2012, 9 Blatt
77. Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW vom 02.02.2009, 7 Blatt
78. Baugenehmigung nach § 68 BauO NRW vom 05.04.2004, 7 Blatt
79. Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW vom 16.05.2012, 9 Blatt
80. Baugenehmigung nach § 63 BauO NW 95 vom 08.06.1999, 6 Blatt
81. Bauschein gem. § 60 Abs. 1 BauO NW vom 22.09.1987, 4 Blatt
82. Bauschein gem. § 88 Abs. 1 BauO NW vom 10.07.1984, 5 Blatt
83. Bauschein gem. § 88 Abs. 1 BauO NW vom 16.05.1979, 7 Blatt
84. Bauschein gem. § 88 Abs. 1 BauO NW vom 07.12.1977, 7 Blatt
85. Bauschein gem. § 88 Abs. 1 BauO NW vom 06.02.1973, 6 Blatt
86. Inhaltsverzeichnis, Ordner 2, 1 Blatt
87. Emissionsmessbericht vom 11.04.2017, 52 Blatt
88. Schallimmissionsmessbericht vom 26.04.2017, 36 Blatt
89. Übersichtsplan, 1 Blatt
90. Geschossplan, Erdgeschoss (E), Bauteil A, 1 Blatt
91. Geschossplan, 1. Obergeschoss (+1), Bauteil A, 1 Blatt
92. Geschossplan, 2. Obergeschoss (+2), Bauteil A, 1 Blatt
93. Geschossplan, Erdgeschoss (E), Bauteil B, 1 Blatt
94. Geschossplan, 1. Obergeschoss (+1), Bauteil B, 2 Blatt
95. Geschossplan, 2. Obergeschoss (+2), Bauteil B, 1 Blatt
96. Geschossplan, Erdgeschoss (E), Bauteil C, 1 Blatt
97. Geschossplan, 1. Obergeschoss (+1), Bauteil C, 1 Blatt
98. Feuerwehrplan, 3 Blatt
99. Brandschutzkonzept vom 02.04.2012, 42 Blatt
100. Brandschutzkonzept vom 22.10.2008, 47 Blatt
101. Brandschutzkonzept vom 22.05.2001, 42 Blatt
102. Konzept zum Ausgangszustandsbericht, 30 Blatt

103. Ausgangszustandsbericht vom 27.11.2017, 65 Blatt

104. Sicherheitsdatenblätter zu Ausgangszustandsbericht, 1 CD-ROM

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

1. BImSchV Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 16 Abs. 4 des Gesetzes vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 420, 423)
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2017 (GV.NRW. S. 946)
- BauGB Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
- ERVV Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
- GIRL Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 - vom 05.11.2009, MBl. NRW S. 529-544; SMBl. NRW.

TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)